

456. Baudirektion, Tiefbauamt (Personal). A. Das eidgenössische Amt für Strassen- und Flussbau unterbreitete den kantonalen Bau- und Polizeidirektionen am 25. Juni 1964 zwei Varianten für die Standorte der Nationalstrassen-Werkhöfe und die zugehörige Streckenzuteilung zur Vernehmlassung. Für den Kanton Zürich bleiben die Standorte der drei vorgesehenen Werkhöfe in beiden Varianten unverändert (N 1: Limmattal und Winterthur; N 3: Wädenswil). Die Stellungnahme der Direktionen der öffentlichen Bauten und der Polizei ist erfolgt. Der Entscheid des Bundes hinsichtlich Streckenzuteilung steht noch aus.

Der auf den Zeitpunkt der Betriebsübernahme der N 3 zu eröffnende Werkhof im Neubühl, Gemeinde Wädenswil, wird bis zur Fertigstellung des anschliessenden Abschnittes

der N 3 im Kanton Schwyz eine Streckenzuteilung von rund 20 km aufweisen (Zürich bis Anschluss Samstagern/Richterswil). Nach der Weiterführung der N 3 bis zum Anschluss Pfäffikon bzw. Kantonsgrenze Glarus wird die Abschnittslänge ca. 44 km betragen.

B. Mit dem erwähnten Schreiben legte das eidgenössische Amt für Strassen- und Flussbau überdies den Entwurf von Richtlinien für die Aufstellung der Pflichtenhefte für Normalwerkhöfe vor, welcher sich auf die gesetzlichen Bestimmungen stützt und ausländische Erfahrungen berücksichtigt.

Die vorliegenden Richtlinien umschreiben in den Grundzügen die für die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft auf den Nationalstrassen erforderlichen Massnahmen. Sie verlangen für Nationalstrassen eine ganzjährige, täglich während 24 Stunden bestehende Betriebsbereitschaft, die durch eine vom hergebrachten Strassenunterhaltungsdienst unabhängige Organisation zu gewährleisten ist. Unter den betrieblichen Unterhalt fallen alle Vorkehren, welche die ständige Betriebsbereitschaft der Strasse sicherstellen; sie erstrecken sich auf sämtliche Bestandteile der Nationalstrassen gemäss Artikel 3 der Vollziehungsverordnung zum Nationalstrassengesetz. Der Werkhof trägt auf dem ihm zugewiesenen Unterhaltsabschnitt die Verantwortung hierfür. Seine Aufgaben sollen nach den im Entwurf vorliegenden Richtlinien im Pflichtenheft näher umschrieben werden. Es wird die Aufgaben des Werkhofes festlegen, und zwar unter anderem für den Unterhalt der Strassenoberflächen, Entwässerungsanlagen, Gewässer, Grünflächen und Bepflanzungen, Kunstbauten, Verkehrseinrichtungen und Nebenanlagen; besondere Aufmerksamkeit ist nach dem Richtlinien-Entwurf dem Winterdienst zu schenken, welchem die vollständige Freihaltung der Fahrbahnen und der Abstellstreifen von Schnee und die Bekämpfung des Glatteises obliegen soll.

C. Die ebenfalls vom eidgenössischen Amt für Strassen- und Flussbau entworfenen Normalien für den Personalbestand eines Normalwerkhofes, der eine Strecke von rund 50 km zu betreuen hat, sehen folgende Funktionäre vor:

1 Chef des Werkhofes, 1 Stellvertreter, 0-1 Verwaltungsangestellter, 1 Werkstatt-Chef, 1-2 Vorarbeiter mit Fahrausweis, 10-12 Handwerker-Chauffeure, 1 Magaziner, 12-14 Strassenwärter-Hilfsarbeiter; total 27-33 Mann. Dieser Personalbestand kann aber je nach Zahl der Anschlüsse, Rastplätze und zusätzlichen Entwässerungsanlagen (Hang- und Dammentwässerungen) stark variieren.

Der voraussichtlich im Mai 1966 in Betrieb zu nehmende zürcherische Abschnitt der N 3 weist fünf Anschlüsse und zwei Rastplätze mit WC-Anlagen und eine Tankstelle mit Parkplatz auf. Ueberdies sind vom Werkhof ausgedehnte Entwässerungsanlagen ausserhalb der Autobahn, wie zum Beispiel die Hangentwässerung am Horgenerberg, zu unterhalten. Im ersten und zweiten Betriebsjahr wird zudem die Pflege der Grünflächen, Pflanzungen, Böschungen und Dämme besonders viel Handarbeit verursachen. In der gleichen Zeit ist das Personal für die übrigen beiden zürcherischen Werkhöfe einzuarbeiten. Unter diesen Umständen ist später mit einem Personalbestand für den Werkhof Neubühl-Wädenswil mit 33 Mann zu rechnen, und zwar mit folgender Struktur:

1 Werkhofverwalter, 1 Stellvertreter, 1 Verwaltungsangestellter, 1 Werkstatt-Chef, 1 Strassenmeister, 4 Handwerker (Schlosser/Schmied, Maler, Schreiner/Zimmermann, Gärtner/Förster), 3 Vorarbeiter, 6 Chauffeure, 4 Strassenwärter mit Fahrausweisen, 10 Strassenwärter und Hilfsarbeiter, 1 Magaziner; total 33 Mann.

Die einzelnen Funktionäre und Funktionärsgruppen haben folgende Aufgaben:

Werkhofverwalter: Leitung des gesamten Unterhaltsbetriebes auf der Autobahn und im Werkhof.

Stellvertreter des Werkhofverwalters: Stellvertretung des Verwalters im Pikett-, Nacht- und Sonntagsdienst sowie bei Abwesenheit wegen Ferien, Krankheit oder Militärdienst.

Verwaltungsangestellter: Administrative Arbeiten, Lohn-, Rechnungs- und Rapport-Wesen, Statistik.

Werkstattchef: Ueberwachung des internen Werkstättebetriebes; Fahrzeug- und Geräteunterhalt, Reparaturen.

Strassenmeister:	Ausführung der vom Verwalter übertragenen Arbeiten; Einsatz und Ueberwachung des unterstellten Personals; Sicherheitsmassnahmen bei Unterhaltsarbeiten; Arbeits- und Betriebsstundenkontrolle.
Handwerker (Schlosser/Schmied/ Schreiner/Maler/ Maurer und Gärtner:	Unterhalt der Gebäude, Maschinen und Geräte sowie der Anlagen und Pflanzungen.
Vorarbeiter:	Leitung von kleinen Gruppen im Unterhaltsdienst (Reinigung und Ueberwachung der Entwässerungsanlagen, einschliesslich Hang- und Dammentwässerungen; Unterhalt der Signale, Wegweiser, Leitplanken, Grünanlagen, Rastplätze usw.).
Chauffeure (mit Ausweis Kat. D, Lastwagen):	Führen der staatseigenen Lastwagen im Sommer- und Winterdienst; Mitarbeit in den Gruppen und Mithilfe in der Werkstatt beim Parkdienst.
Strassenwärter/ Hilfschauffeure (qualifizierte Arbeiter mit Fahrausweisen A bzw. D):	Bedienen der Maschinen und Geräte; Stellvertretung für Chauffeure; Signalisationen zur Sicherung der Arbeiter bei Unterhaltsarbeiten.
Strassenwärter/ Hilfsarbeiter:	Mithilfe in den Unterhaltsgruppen oder im Werkhof nach Bedarf und Qualifikation.
Magaziner:	Verwaltung und Ausgabe der Werkzeuge, Geräte und Signale. Ordnungsdienst im Werkhof; Heizung usw.

D. Für den vorschriftsgemässen und fachgerechten betrieblichen Unterhalt der zürcherischen Abschnitte der N 1b, N 3 und N 4 und unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Finanzlage ist für den Rest der Amtsdauer 1963/67 folgender Stellenplan erforderlich:

	Zentral- verwaltung in Zürich	N 1b (beide teilweise in Betrieb)	N 4 N 3 (Werkhof 1965)	Total	Ein- rei- hung BVO	
Chef des Nationalstrassen- unterhaltes (bereits enthalten)	1	—	—	1	11—14	
Werkhofverwalter	—	—	1	1	9—11	
Stellvertreter des Werkhof- verwalters (bereits enthalten)	—	—	1	1	8—10	
Verwaltungsangestellter II/I/Kanzleiadjunkt	1	—	—	1	3—5 HR	
Strassenmeister	—	—	1	1	4—5	
Handwerker/ Spezialhandwerker	—	—	1	1	2—4	
Vorarbeiter	—	—	1	1	3	
Chauffeure/Handwerker- Chauffeure (einschliess- lich Strassenarbeiter mit Fahrbewilligung Kat. A und D)	—	2	3	4	9	1—3
Strassenwärter und Strassenarbeiter	—	2	3	3	8	1—2
Total	1	4	8	11	24	

Mit Beschluss Nr. 2401/1963 genehmigte der Regierungsrat den Stellenplan des Tiefbauamtes für die Amtsdauer 1963/1967, wobei er in Dispositiv V lit. c die Bewilligung weiterer Stellen für das im Zusammenhang mit dem Nationalstrassenbau und -unterhalt notwendige zusätzliche Personal in Aus-

sicht nahm. Die vorgesehenen Einreichungen entsprechen denjenigen des übrigen Unterhaltes (RRB Nr. 3954 vom 17. September 1964).

Da eine rund 18 km lange Strecke der N 4 (Winterthur—Schaffhausen) bereits in Betrieb steht und der rund 20 km lange Abschnitt der richtungsgetrennten N 3 im Laufe des nächsten Jahres ein Mehrfaches an Unterhalt der Entwässerungen notwendig macht, ist es geboten, heute schon mit der Einstellung des notwendigen Unterhaltspersonals beginnen zu können, zumal bei der herrschenden Personalknappheit die Gewinnung qualifizierter Kräfte etwelche Zeit erfordert. Zu berücksichtigen ist auch, dass im Sommer 1965 bereits zeitweise eine Gruppe für die Unterhaltsarbeiten an den Entwässerungen der N 1, Umfahrung Winterthur, eingesetzt werden muss.

Auf Antrag der Baudirektion und der Kommission für Personal- und Besoldungsfragen

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Stellenplan der Baudirektion, Abteilung Tiefbauamt, wird für den Rest der Amtsdauer 1963/67 wie folgt erweitert:

1 Werkhofverwalter	BVO Kl. 9—11
1 Verwaltungsangestellter II/I/ Kanzleiadjunkt	BVO Kl. 3— 5
1 Strassenmeister	HR Kl. 4— 5
1 Handwerker/Spezialhandwerker	HR Kl. 2— 4
2 Vorarbeiter	HR Kl. 3
9 Chauffeure/Handwerker-Chauffeure	HR Kl. 1— 3
8 Strassenarbeiter/Strassenwärter	HR Kl. 1— 2

II. Mitteilung an die Direktionen der öffentlichen Bauten, der Finanzen und der Polizei.